

Produktinformationsblatt

Ihr Schutz in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz besteht bis zu den vereinbarten Deckungssummen. Unsere Leistungspflicht umfasst dabei die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz des Schadens. Bitte beachten Sie im Schadenfall die vereinbarten Selbstbeteiligungen.

Der Versicherungsschutz der Privathaftpflichtversicherung kann unterschiedliche Leistungsinhalte umfassen:

■ Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sie als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (geregelt in den Risikobeschreibungen für die Allgemeine Haftpflichtversicherung – RBH-Nr. 01/0509). Die Privathaftpflichtversicherung deckt z. B. Ihre Haftpflichtrisiken im Straßenverkehr außerhalb des Kfz sowie im Sport, und schützt bei Schäden, die von der Wohnung oder dem Einfamilienhaus ausgehen, in dem Sie wohnen.

■ Privathaftpflicht Classic

Die Privathaftpflichtversicherung Classic ist als Familien- oder Single-Tarif wahlweise mit einer Selbstbeteiligung abschließbar. Der Familientarif gilt dabei für Sie, Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner. Aber auch Ihre unverheirateten Kinder, solange sie zur Schule gehen oder unmittelbar anschließend eine Berufsausbildung (keine Fortbildung) absolvieren, sind über den Familien-Tarif automatisch mitversichert. Die Single-Versicherung gilt ausschließlich für eine Person.

Zusätzlich gegen Mehrbeitrag zur Privathaftpflicht Classic abschließbar:

– PH PLUS

Über den Zusatzbaustein PH PLUS ist der Verlust fremder privater und beruflicher Schlüssel, der Gebrauch eigener Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 m², der Gebrauch eigener Boote mit Motor bis 10 kW, der Betrieb von stationären Photovoltaik- und Solaranlagen mit einer Kollektor-/Modulfläche bis 200 m², eine Kautionsleistung bei Haftpflichtschäden im europäischen Ausland und der Forderungsausfall versichert. Bitte beachten Sie hierbei die entsprechenden Entschädigungsgrenzen.

– Weitere individuelle Zusatzrisiken:

Je nach persönlichem Bedarf kann die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer Einliegerwohnung im Einfamilienhaus sowie von Garagen und Eigentumswohnungen mitversichert werden.

– Amtshaftpflichtversicherung (nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes):

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den beruflichen Gefahren als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter und Soldat im öffentlichen Dienst. Die Amtshaftpflichtversicherung umfasst dabei die gesetzlichen Haftpflichtansprüche geschädigter Dritter, Regressansprüche des Dienstherrn und unmittelbare Ansprüche des Dienstherrn wegen Personen- und Sachschäden (geregelt in RBH-Nr. 07/0509).

Ferner kann die Amtshaftpflichtversicherung um die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und Datenverarbeitung, den Verlust von fiskalischem Eigentum (nur für Polizei, Zoll und Bundeswehr) und von Dienstschlüsseln sowie um das Dienst-KFZ-Risiko erweitert werden.

Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes versichern wir nicht.

– **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** (nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes):

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den beruflichen Gefahren als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter und Soldat im öffentlichen Dienst. In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist die Versicherungssumme extra zu beantragen. Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung umfasst dabei gesetzliche Haftpflichtansprüche geschädigter Dritter, Regressansprüche des Dienstherrn und unmittelbare Ansprüche des Dienstherrn wegen reiner Vermögensschäden (geregelt in RBH-Nr. 08/0509).

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung kann um die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und Datenverarbeitung erweitert werden.

Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes versichern wir nicht.

■ **Privathaftpflicht Basis**

Der reduzierte Versicherungsschutz der Privathaftpflichtversicherung Basis ist ebenfalls als Familien- oder Single-Tarif abschließbar. Die Single-Versicherung gilt dabei ausschließlich für eine Person.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben.

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2009), die vereinbarten Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Zusatzbedingungen für die Allgemeine Haftpflichtversicherung (RBH), eventuell mit Ihnen getroffene Vereinbarungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie den Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern. Der erste oder einmalige Beitrag ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich (d. h. innerhalb von zwei Wochen) zu zahlen.

Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem verspäteten Zahlungseingang bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Begleichen Sie den zur nächsten Fälligkeit zu zahlenden Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie auch, dass sich die Prämie während der Laufzeit Ihres Vertrags ändern kann. Einzelheiten können Sie § 8 AHB 2009 entnehmen.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Haftpflichttrisiken versichern, da wir sonst einen erheblich höheren Beitrag verlangen müssten. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

In welchen Fällen wir keinen Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung bieten, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen. Beispielsweise besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Weitere wichtige Ausschlüsse finden Sie in den jeweiligen Risikobeschreibungen (RBH) sowie in § 4 und § 7 AHB 2009.

Was Sie bei Vertragsschluss beachten müssen

Prüfen Sie bitte vor Vertragsschluss, welchen Haftpflichtrisiken Sie ausgesetzt sind. Beantworten Sie unsere Fragen bei Antragstellung wahrheitsgemäß und vollständig. Wenn Sie nicht wahrheitsgemäß und vollständig antworten, können wir uns vorzeitig vom Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz.

Achten Sie auch darauf, dass die Risiken, die für Sie von Interesse sind, unter den Versicherungsschutz fallen.

Was Sie während der Vertragslaufzeit beachten müssen

Zahlen Sie bitte pünktlich den Beitrag, damit der Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird. Melden Sie neue Risiken, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. die Anschaffung eines Hundes oder den Bau eines Hauses. Nur so kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Änderungen angepasst werden.

Vergessen Sie bitte auch nicht, uns eine eventuelle Änderung Ihrer Anschrift mitzuteilen. Bei Bestehen einer Single-Privathaftpflichtversicherung sind Änderungen der Lebensumstände (Heirat, Geburt eines Kindes) unverzüglich zu melden, damit eine Anpassung des Versicherungsschutzes erfolgen kann.

Pflichten im Schadenfall (Obliegenheiten)

Welche Pflichten Sie im Schadenfall haben, können Sie in § 5 und § 6 AHB 2009 nachlesen. Beispielsweise müssen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen und alles zur Aufklärung des Schadenereignisses tun. Versuchen Sie bitte auch den Schaden so gering wie möglich zu halten, ohne dabei Ihre eigene Sicherheit zu gefährden.

Im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht sind Sie insbesondere verpflichtet, unsere Fragen zum Schadenfall wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Bitte überlassen Sie uns die Regulierung des gemeldeten Schadenfalls. Nur so können wir unserer vertraglichen Leistungspflicht nachkommen.

Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit im Fall eines Haftpflichtschadens, so können wir – je nach dem Grad Ihres Verschuldens – die Versicherungsleistung kürzen oder sogar vollständig verweigern.

Darüber hinaus können unrichtige Angaben bei Antragstellung zur Ablehnung des Antrags oder zur Anfechtung des Vertrags führen. Bitte beachten Sie deshalb alle benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt.

Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrags

Der vereinbarte Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt.

Dabei wird der Versicherungsvertrag für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Schriftform oder per E-Mail gekündigt wird. Ihre weiteren Kündigungsrechte finden Sie in § 9 AHB 2009.

Hinweis

Diese Produktinformation soll Ihnen einen ersten Überblick verschaffen und ist nicht abschließend. Weitere Informationen finden Sie im Antrag, im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch. Sie haben Fragen? Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung.